



Informationen zum Vorgehen für eine Einsprache gegen die Verweigerung eines humanitären Visums

Es ist möglich, dass humanitäre Visa verweigert werden. Falls dies der Fall ist, haben die Personen, die ein Gesuch gestellt haben, oder ihre Familienangehörigen in der Schweiz, 30 Tage Zeit um Einsprache gegen den Entscheid beim Staatssekretariat für Migration (SEM) zu beantragen.

1. Formelles Vorgehen, um Einsprache zu erheben :

Um Einsprache erheben zu können, müssen die Personen, die ein Visumsgesuch gestellt haben, das **Verweigerungsschreiben** auf der Botschaft abholen. Ab dem Stempeldatum auf dem Verweigerungsschreiben haben die Personen **30 Tage** Zeit für die Einsprache.

Die Einsprache muss in **Deutsch, Französisch oder Italienisch** geschrieben sein.

Die Einsprache muss durch ein Familienmitglied in der Schweiz oder eine Person, die das Visumsgesuch gestellt hat, unterschrieben sein.

Die Einsprache muss **per Einschreiben** an folgende Adresse gesendet werden :

Einschreiben
Staatssekretariat für Migration
Abteilung Zulassung Aufenthalt
Quellenweg 6
CH-3003 Bern

2. Inhalt der Einsprache

Seit dem 29. September 2012 ist es nicht mehr möglich auf einer Schweizer Vertretung im Ausland ein Asylgesuch zu stellen. Seither besteht für Personen, die an Leib und Leben gefährdet sind, die Möglichkeit auf einer Schweizer Vertretung ein Gesuch für ein humanitäres Visum zu stellen, um Schutz in der Schweiz zu erhalten.

Gemäss der Weisung des SEM vom 25.02.2014 kann „Ein Visum aus humanitären Gründen erteilt werden, wenn bei einer Person aufgrund des konkreten Einzelfalls offensichtlich davon ausgegangen werden muss, dass sie im Heimat- oder Herkunftsstaat **unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist. Die betroffene Person muss sich in einer besonderen Notsituation befinden, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich macht und die Erteilung eines Einreisevisums rechtfertigt.** Dies kann etwa bei akuten kriegerischen Ereignissen oder bei einer aufgrund der konkreten Situation





unmittelbaren individuellen Gefährdung gegeben sein. Es ist jeweils eine sorgfältige Prüfung des Einzelfalls erforderlich. **Befindet sich die Person bereits in einem Drittstaat, ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Gefährdung mehr besteht.**“

Diese Weisung finden Sie unter folgendem Link:

https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/auslaenderbereich/einreise_in_die_schweiz.html

Es ist somit sehr wichtig in der Einsprache die **individuelle und besonders starke Gefährdung an Leib und Leben** der Personen darzulegen. Die allgemeine Situation im Herkunftsland ist zweitrangig.

Das Ziel der Einsprache ist klarzumachen, dass die **Personen persönlich bedroht sind** oder dass diese sich in einer **besonders schwierigen individuellen humanitären Lage** befinden.

Dafür muss die individuelle Situation der Personen im Zentrum der Einsprache stehen und klar beschrieben werden.

Die erlebten Probleme im Herkunftsland und die Gründe ein humanitäres Visum zu stellen, müssen detailliert erklärt werden. Es ist daher sehr wichtig die genauen Daten und Orte zu nennen.

Zudem muss genau erklärt werden wann und wie die Personen aus dem Herkunftsland ausgereist sind.

Falls die Personen sich **nur in einen Drittstaat begeben haben, um ein humanitäres Visumsgesuch zu stellen**, ist es wichtig, dies in der Einsprache zu erwähnen.

Zudem ist es hilfreich der Einsprache Dokumente beizulegen, welche die erwähnten Ereignisse belegen können. Diese Dokumente müssen die individuelle Situation der betroffenen Person betreffen.

Falls in der Einsprache keine neuen Elemente erwähnt werden, die nicht bereits beim humanitären Visumsgesuch genannt wurden, oder falls diese keine individuelle und besondere Gefährdung belegen, ist es wahrscheinlich, dass die Visa erneut verweigert werden.

3. Verwendung der Vorlage des SRK

Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) kann Ihnen eine Vorlage für die Einsprache geben. Da jeder Fall anders ist und jede Familie ihre eigene Geschichte hat, muss diese Vorlage noch ergänzt werden.

Die Person, welche die Einsprache schreibt, muss die persönliche Situation der Person, die das Visumsgesuch gestellt hat, ergänzen.





In der Vorlage des SRK sind einige Textstellen gelb. Diese müssen angepasst oder ergänzt werden.

Es handelt sich um folgende:

- Name und Adresse der Person, die die Einsprache macht
- Namen und Geburtsdaten der Personen, die ein Visumsgesuch gestellt haben
- Die ORBIS-Nummer auf dem Verweigerungsschreiben der Schweizer Vertretung
- Aufenthaltstitel des/der Angehörigen in der Schweiz (falls Angehörige in der Schweiz leben)
- Datum des Termins auf der Schweizer Vertretung
- Datum der Verweigerung der Visa (auf dem Verweigerungsschreiben)
- Informationen über die individuelle Situation der Personen, die ein Visum beantragt haben (Siehe Punkt 2. Inhalt der Einsprache)

Für weitere Informationen oder um die Vorlage für die Einsprache zu erhalten, können Sie sich an uns wenden:

syrien@redcross.ch

Schweizerisches Rotes Kreuz
Departement Gesundheit und Integration
Abteilung Integration und Rückkehr
Rainmattstrasse 10
Postfach
CH-3001 Bern

